



## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0320/2010		<b>Datum:</b>	29.04.2010
<b>Verfasser:</b>	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung		<b>Az:</b>	61.2 B-Plan Ku
<b>Gremienweg:</b>				
<b>18.05.2010</b>	<b>Fachbereichsausschuss IV</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP                      öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>Betreff:</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 102: "Baugebiet Asterstein I" (Änderung Nr. 11 im beschleunigten Verfahren) Entwurfs- und Offenlagebeschluss</b>			

### **Beschlussentwurf:**

Der Fachbereichsausschuss IV beschließt

- a) den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 102 (Änderung Nr. 11);
- b) die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB.

### **Begründung:**

Zur Begründung wird auf die beigelegten Anlagen verwiesen.

Hiernach ist geplant die planungsrechtliche Voraussetzung zu schaffen, um die Erschließungsfunktion einer vorhandenen Verkehrsfläche „Lehrhohl“ (wieder) herzustellen. Nach rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 102 (1977) ist hier derzeit eine öffentliche Grünfläche einschließlich Fußwegefläche festgesetzt.

Konkreter Bedarf hierzu besteht u. a. durch das öffentliche Planungsvorhaben zur Herstellung einer Sporthalle am Schulzentrum Asterstein (Bebauungsplan Nr. 108, Änderung Nr. 2 „Schulzentrum Asterstein“). Des Weiteren soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Herstellung ergänzender Parkplätze für die an die Lehrhohl angrenzenden Anlieger geschaffen werden. Hierdurch wird der vorhandenen Nachfrage und dem zukünftigen Bedarf, unter Berücksichtigung der seit 1977 geänderten Ansprüchen an den motorisierten Individualverkehr, Rechnung getragen.

Da durch die Planung ein bereits rechtsverbindlicher Bebauungsplan geändert wird und die Voraussetzungen des § 13 a BauGB erfüllt sind, erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren. Die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB ist somit entbehrlich. Weiterhin kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden, so dass nun – vorbehaltlich der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes in der Sitzung des Stadtrates am 01.07.2010 – über den Entwurf sowie die Offenlage der Planung beraten werden kann.

### **Anlage/n:**

- Textliche Festsetzungen
- Begründung
- Planzeichnung
- Satzung
- Lageplan